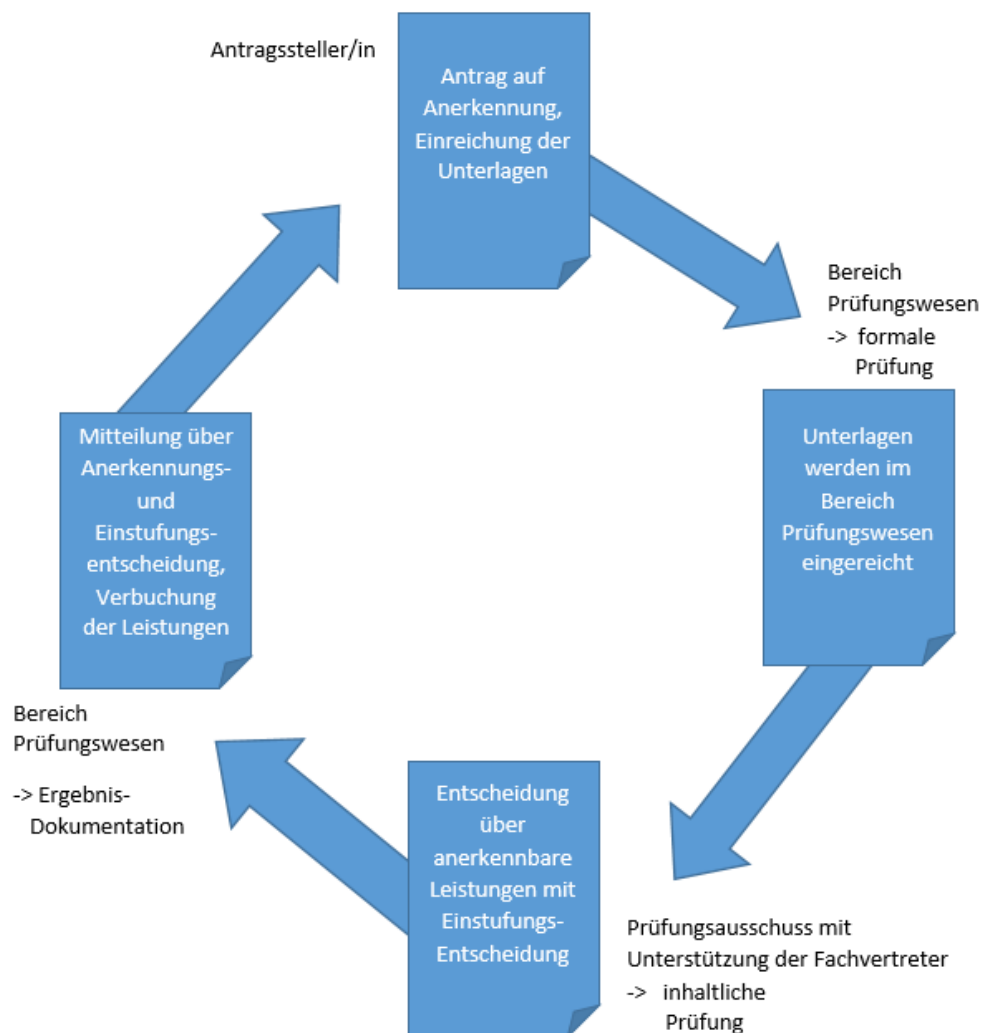


Universität Duisburg-Essen
SG Einschreibungs- und Prüfungswesen
Vorsitzende der Prüfungsausschüsse
Universitätsstraße 2
45117 Essen

Datum 16.12.2019

Hinweise zum
„Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“ und zum Einstufungsantrag
beim Bereich Prüfungswesen

– Die Einstufungsregelungen gelten nur für Studierende, die noch nicht eingeschrieben sind. –



1. „Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“

Das Antragsformular „Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“ finden Sie auf den Internetseiten des Bereichs Prüfungswesen. Für jeden Studiengang gibt es eine separate Internetseite auf der Homepage des Bereichs Prüfungswesen. Bitte gehen Sie auf die Internetseite des Studienganges, für welchen Sie die Anerkennung beantragen.

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig, elektronisch aus. Unvollständig, fehlerhaft oder handschriftlich ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet.

Hinweise zu Seite 1 des Antrags:

Folgende Angaben und Unterlagen werden für den Antrag benötigt (s. auch Antragsformular):

- Eine beglaubigte Kopie des Nachweises der erbrachten Prüfungsleistung
- Ein beglaubigter Notenschlüssel mit Zuordnung der entsprechenden Noten
Hinweis der Fakultät: nur bei ausländischen Leistungen erforderlich;
Nachweise (im Original und in Kopie oder in beglaubigter Kopie) über bestandene sowie nicht-bestandene Leistungen (Transcript, Leistungsnachweise o. ä.) müssen von Ihrem zuständigen Prüfungsamt Ihrer vorhergehenden Hochschule unterzeichnet und gesiegelt sein und dürfen nicht älter als 2 Wochen sein.
- Genaue Angaben über den zeitlichen Umfang der Lehrveranstaltungen und Dauer der Prüfungsleistung
- Eine von der Hochschule bzw. dem zuständigen Dozenten beglaubigte Gliederung der Veranstaltung
Hinweis der Fakultät: Erläuternde Unterlagen zu Art und Inhalt der Veranstaltungen und der Module (studiengangsbezogene Prüfungsordnung, Modulhandbuch; ggfs. weitere Unterlagen, wie z. B. Studiengangsbeschreibung, Vorlesungsverzeichnis, Veranstaltungskommentare o. ä.). Bitte geben Sie einen Link an, unter welchem das Modulhandbuch und weitere Informationen abgerufen werden können. Sie können auch beglaubigte Abschriften über Inhalt und Umfang der Module einreichen.
- Bei nicht in Deutsch oder Englisch abgefassten Dokumenten, eine beglaubigte deutsche Übersetzung

Zusätzlich werden noch folgende Angaben/Dokumente benötigt:

- Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung, d. h. eine Bestätigung der vorhergehenden Hochschule, dass Sie Ihren Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren haben. Sofern Sie Ihren Prüfungsanspruch endgültig verloren haben, reichen Sie bitte folgendes [Formular](#) mit den entsprechenden Unterlagen ein.
- Angabe, ob Anerkennungsanträge bereits im Vorfeld an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gestellt wurden. In diesem Falle sind die bisher erlassenen Anerkennungsbescheide in Kopie beizufügen.

Der Antrag ist zu unterschreiben und beim Bereich Prüfungswesen einzureichen.

Hinweise zu Seite 2 des Antrags – „Auflistung der beantragten und anzuerkennenden Leistungen“

- Der Antragsteller füllt bitte die ersten beiden Spalten komplett aus. Bitte pro beantragte Leistung eine separate Zeile benutzen. Dies gilt auch, wenn Sie eine Anerkennung optional auf mehrere anzuerkennende Prüfungsleistungen beantragen.
- Die Spalte zwei muss ebenfalls vom Studierenden ausgefüllt werden. Bitte nennen Sie in Spalte zwei nur Module, die in dem Studiengang, für den die Anerkennung erfolgen soll, belegt werden dürfen.
- Die in dem jeweiligen Studiengang an der hiesigen Fakultät zu erbringenden Leistungen, die Sie anerkannt haben möchten, finden Sie im Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges. Die Modulhandbücher sind auf den [Internetseiten der Fakultät](#) zu finden.
- Bitte achten Sie darauf, dass der Antrag ab Seite 2 im Querformat ausgedruckt werden muss. Hierzu müssen Sie das Formular auf ihrem Rechner abspeichern.

2. Einstufung in ein höheres Fachsemester

In § 63a Abs. 4 des Hochschulgesetzes heißt es:

(4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

Mit Inkrafttreten des neuen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 16. September 2014 wird klargestellt, dass eine Einstufungsentscheidung eine **vorherige Anerkennung** erforderlich macht. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

a) Ausschlussfrist

Eine Einstufungsentscheidung erhalten Sie nur dann, wenn der „Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bis spätestens zu den nachfolgend genannten Terminen im Bereich Prüfungswesen eingegangen ist:

- 15.01. für die Ausstellung einer Einstufungsbescheinigung/eines Einstufungsbescheides für das jeweilige Sommersemester
- 15.07. für die Ausstellung einer Einstufungsbescheinigung/eines Einstufungsbescheides für das jeweilige Wintersemester

Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihren Antrag bis zu dieser Frist nicht vollständig eingereicht haben, sind vom Anerkennungsverfahren ausgeschlossen.

b) Einstufungsverfahren

Im Zusammenhang mit der Bewerbung auf einen Studienplatz können Sie sich mit einer Einstufung in ein höheres Fachsemester auf ein höheres Fachsemester bewerben und so die eigenen Chancen auf einen Studienplatz erhöhen.

Allerdings ist mit der inhaltlichen Entscheidung über die Einstufung noch keine Zulassung zum Studiengang verbunden. Letzteres setzt eine entsprechende Bewerbung und Zulassung voraus.

Eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester ist jedes Semester möglich, jedoch nicht in jedes höhere Fachsemester: Da Sie sich in das 1. Fachsemester des Bachelors nur jeweils zum Wintersemester einschreiben können, ist die Einschreibung in ein höheres Fachsemester zum Wintersemester auch nur für ungerade Fachsemester (3. oder 5.) möglich. Entsprechend können Sie sich zum Sommersemester nur in ein gerades Fachsemester (2., 4. oder 6.) einschreiben.

Das gilt nicht für die Bachelorstudiengänge „Angewandte Informatik – Systems Engineering“ und „Wirtschaftsinformatik“, da dort jedes Semester eingeschrieben wird.

Wenn Sie sich unsicher über den Umfang Ihrer anerkehbaren Leistungen aus einem vorherigen Studium sind, ist es empfehlenswert sich im Wintersemester parallel auch für das 1. Fachsemester zu bewerben. Über die Bewerbungen für das 1. Fachsemester wird stets vor den Bewerbungen für höhere Fachsemester entschieden.

Wenn Sie bereits für das 1. Fachsemester angenommen wurden, können Sie sich Ihre im Erststudium erbrachten Leistungen auch im Nachhinein noch problemlos anerkennen lassen. In diesem Fall können Sie den „Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“ zurückziehen und alle anzuerkennenden Leistungen beantragen, unabhängig von Punkt 3.

3. Berechnung der Einstufung

Die Einstufung erfolgt nach folgender Berechnung: Anzahl der anerkannten Credits multipliziert mit der Regelstudienzeit und dividiert durch die Gesamtsumme der Credits des Studiengangs. Das Ergebnis wird bei einer Nachkommastelle kleiner als fünf auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird auf ganze Semester aufgerundet. Es wird in das nächst höhere Fachsemester eingestuft (Ergebnis + 1 Semester).

Für die Einschreibung in ein höheres Fachsemester für die Nichtlehramts-Bachelorstudiengänge müssen folgende Credits vorliegen:

Einschreibung in das:	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS
möglich zum:	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe
mindestens benötigte Credits:	–	15	45	75	105	135

Hinweis:

In die Bachelorstudiengänge „Angewandte Informatik – Systems Engineering“ und „Wirtschaftsinformatik“ erfolgt die Einstufung unabhängig von Winter- und Sommersemester.

Für die Einschreibung in ein höheres Fachsemester für das Studienfach Wirtschaftswissenschaft im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs sowie für das Studienfach Informatik im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen müssen folgende Credits vorliegen:

Einschreibung in das:	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS
möglich zum:	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe
mindestens benötigte Credits:	–	6	17	29	40	51

Für die Einschreibung in ein höheres Fachsemester für die Lehramts-Bachelorstudiengänge „Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit Kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen) mit der Lehramtsoption Berufskollegs“ müssen in der Großen beruflichen Fachrichtung folgende Credits vorliegen:

Einschreibung in das:	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS
möglich zum:	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe
mindestens benötigte Credits:	–	9	26	44	61	78

und in der Kleinen beruflichen Fachrichtung folgende Credits vorliegen:

Einschreibung in das:	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS
möglich zum:	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe
mindestens benötigte Credits:	–	–	–	6	16	27

Das Berufsfeldpraktikum (6 Credits) und die Bachelorarbeit (8 Credits) werden bei der Berechnung für Lehramts-Bachelorstudiengänge nicht berücksichtigt.

Anmerkung zu den Lehramts-Bachelorstudiengängen „Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit Kleiner beruflicher Fachrichtung (...) mit der Lehramtsoption Berufskollegs“:

Die Credits für einerseits die Große und andererseits für die Kleine berufliche Fachrichtung sind getrennt zu behandeln. Die Einstufung für die Kleine berufliche Fachrichtung erfolgt gemäß Studienbeginn nach Studienverlaufsplan zum 3. Fachsemester. Die Einstufung erfolgt gemäß Gesamtumfang des Fachs unabhängig von der Verteilung der Credits gemäß Studienverlaufsplan.

4. Entscheidung

Die Mitteilung der Entscheidungen über den Einstufungsbescheid sowie Anerkennungsbescheid erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

5. Bewerbung für ein höheres Fachsemester

Mit dem Einstufungsbescheid können Sie sich nun für einen Studienplatz in ein höheres Fachsemester im Bereich Einschreibungswesen bewerben. Im Zusammenhang mit der Bewerbung auf einen Studienplatz für einen zulassungsbeschränkten Studiengang (NC) denken Sie bitte an die auf den Seiten des Bereichs Einschreibungswesen genannten Ausschlussfristen:

Bewerbungsschluss für das Wintersemester:

15. September (verfügbar ab Anfang August)

Bewerbungsschluss für das Sommersemester:

15. März (verfügbar ab Anfang Februar)